

# BEWERTUNGSMODELL FÜR PLANUNTERLAGEN DER STAATSBAUVERWALTUNG



Stand: 29.03.2022

## Vorbemerkung

Das Bewertungsmodell für Planunterlagen der Staatsbauverwaltung wurde von einer Arbeitsgruppe der Staatlichen Archive Bayerns erarbeitet. Mitglieder der AG waren Dr. Christoph Bachmann (StAM), Rainer Jedlitschka M.A. (StAA), Christine Kofer M.A. (BayHStA) und Dr. Till Strobel (StAam). Weitere inhaltliche und formale Arbeiten übernahm Dr. Michael Unger (GDA).

Der Arbeitsauftrag der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns umfasste die folgenden Ziele:

1. Erarbeitung eines Bewertungsmodells für analoge, digitalisierte und elektronisch erzeugte Pläne der staatlichen Bauverwaltung unterhalb der Objektebene (Gebäude) unter Berücksichtigung/Festlegung
  - inhaltlicher Kriterien
  - formaler Kriterien u.a. des Trägermediums/Qualität der Scans
  - Anforderungen aus Nutzerperspektive (insb. Bauforschung, Denkmalpflege, Bauverwaltung)
  - aktueller Entwicklungen bei der Ablage und Langzeitspeicherung von Plänen.
2. Konzeption einer Aussonderungsschnittstelle für Digitalisate (Metadaten, Formate).
3. Erhebung der Bedingungen der aktuellen Langzeitspeicherung von Bauplänen bei den Staatlichen Bauämtern und Formulierung von archivischen Anforderungen hierfür.

Die Ziele 2 und 3 wurden im Abschlussbericht der AG vom 9.2.2021 behandelt. Der mit diesem Bericht vorgelegte Entwurf für ein Bewertungsmodell wurde auf dem 2. Amtsleitertreffen am

16.6.2021 behandelt, von der AG anschließend überarbeitet und mit einem zweiten Bericht vom 24.11.2021 präzisiert. Das Teilziel der Einbeziehung von *born digital* Planunterlagen auf der Grundlage von Datenmodellen musste bis auf Weiteres zurückgestellt werden, da die notwendige Unterstützung durch die CAD-Stelle der Landesbaudirektion bisher nicht sichergestellt werden konnte.

## 1. Planunterlagen der Staatsbauverwaltung

Die Staatsbauverwaltung nimmt die staatlichen Aufgaben des Bauwesens und die übertragenen Bauaufgaben des Bundes wahr. Sie gliedert sich in die Staatlichen Bauämter als Behörden der Unterstufe, die Regierungen als Mittelbehörden und die Landesbaudirektion Bayern als zentrale Landesbehörde. Dieser obliegt die Leitung der übertragenen Hochbauaufgaben des Bundes, dabei übt sie die Fachaufsicht über die Staatlichen Bauämter aus. Grundsätzlich unterschieden werden die Aufgabenbereiche Hochbau und Straßenbau<sup>1</sup>. Die oberste Baubehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Die von diesem Bewertungsmodell erfassten Planunterlagen entstehen im Bereich Hochbau der Staatlichen Bauämter<sup>2</sup>. Sie dokumentieren in zentraler Weise die Tätigkeit der Bauverwaltung und die von der Bauverwaltung betreuten Gebäude und Liegenschaften. Als baulicher und damit sichtbarer Ausdruck staatlicher Auf-

<sup>1</sup> Organisationsverordnung Bau- und Wohnungswesen (Org-BauWoV) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 626, BayRS 200-25-1-B), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 687) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Siehe Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau 2020), Anlage zur Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 5. Dezember 2019. Für Baumaßnahmen des Bundes siehe Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau). Grundwerk bis 19. Austauschlieferung mit Aktualisierungen, hg. vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Onlinefassung – Stand 10. Mai 2021. [https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RBBau/RBBau\\_Onlinefassung\\_10.05.2021.pdf](https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RBBau/RBBau_Onlinefassung_10.05.2021.pdf) (aufgerufen am 14.01.2022).

gabenwahrnehmung von Organen der Landes- und der Bundesebene kommt diesen Gebäuden und Liegenschaften prinzipiell ein öffentliches Interesse zu und deren Dokumentation im Grundsatz ein bleibender Wert. Auch genuin historische Bausubstanz aus dem Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen wird von den Staatlichen Bauämtern betreut. Dies gilt auch für die im Rahmen der staatlichen Kirchenbaulast betreuten Gebäude der beiden großen christlichen Kirchen.

Für die Überlieferungsbildung schriftlicher Unterlagen der Staatsbauverwaltung wird verwiesen auf den Fristen- und Bewertungskatalog Staatsbauverwaltung in der gültigen Fassung<sup>3</sup>.

## 2. Anforderungen aus der Nutzerperspektive

a) Heimatkundliche Forschungen zu Gebäuden: Hier geht es vor allem darum, wie ein Gebäude zum Zeitpunkt der Erbauung ausgesehen hat und wie es sich im Lauf der Zeit verändert hat. Es ist davon auszugehen, dass dieser Zweck in der Regel mit Grundrissen, Ansichten und Schnitten erreicht werden kann.

b) Architektur- und kunstgeschichtlich orientierte wissenschaftliche Bauforschung – Gebäudeformen und –gestaltung, Stile und Epochen der Kunst: Für diese ist – über die bei a) formulierten Anforderungen hinaus – eine Nachfrage nach Detailplänen (z.B. sichtbare Fassadenelemente, Innenausstattung, Treppen) denkbar.

c) Technik-/ingenieurgeschichtlich orientierte Bauforschung – Industrie und Handwerk: Hier ist davon auszugehen, dass auch „technische“ Pläne nachgefragt werden. Möglicherweise wird hier weniger als bei a) und b) nach konkreten Gebäuden nachgefragt, sondern nach ihrer Funktion (s. Auflistung unten) oder ihre Entstehungsgeschichte hervorgehobenen Gebäuden (Muster für technische Entwicklungslinien). Eventuell genügt ein Sample, weil

<sup>3</sup> Oberste Baubehörden im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Aufbewahrung und Anbietung der Unterlagen im Bereich der Staatsbauverwaltung – Vollzug des Bayer. Archivgesetzes (BayArchivG), Stand 01.12.1993, Anlage zum Rundschreiben vom 03.01.1994 Gz. IIZ1-0245-002/88. Eine Fortschreibung auf Grundlage des API-I wurde mit GDS vom 9.8.2018 Gz. GDA-A2-1430-1/1/44 dem zuständigen StMB vorgelegt, aber noch nicht förmlich in Kraft gesetzt. Archivintern wird die Fortschreibung für die Bewertung bereits genutzt.

Technikpläne aus einer bestimmten Zeit gewünscht werden.

d) Sozialgeschichtliche Forschungen: Funktionsbereiche Wohnen und Arbeiten (z.B. Forstämter mit Dienstwohnung), Wohn- und Wirtschaftstrakt unter einem Dach (z.B. Landwirtschaftsverwaltung)

e) Denkmalpflege: Hier ist im Allgemeinen von einer großen Überschneidung mit b) auszugehen.

f) Bauverwaltung: gegebenenfalls ist ein Rückgriff auf bereits archivierte Originalpläne trotz eigener Digitalisate erforderlich.

## 3. Bewertungsverfahren auf Objektebene

Seit 2014 wird die Fachdatenbank Hochbau (FDH), ein zentrales Nachweisinstrument zu sämtlichen staatlichen Hochbauten<sup>4</sup>, als Hilfsmittel für die Bewertung von zunächst elektronischen Bauplänen genutzt. Dazu werden in das damals eingeführte Metadatenfeld „Archivierungsrechtliche Bewertung (Art. 6 BayArchivG)“ von den zuständigen Archiven die folgenden Kategorien eingetragen

- Archivwürdig
- Nicht archivwürdig
- Noch zu bewerten.

Für die damaligen Bestandsbauten erfolgte die Bewertung en bloc, für die seitdem hinzugekommenen bzw. ohne Bewertungsmerkmal in der FDH vorhandenen Gebäude iterativ anhand von jährlich vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) nach den Regierungsbezirken aufgeteilten Excel-Exporten ausgewählter Metadaten und standardisierten archivfachlichen Kriterien. Die GDA übernimmt die Weiterleitung an die Archive sowie die Rückleitung der bewerteten Listen an StMB, wo ein Reimport in die FDH erfolgt.

In der FDH werden derzeit ca. 20.000 Objekte [Stand 2019, vgl. GDA-A1-1430-2/1/139] erfasst. Entsprechend den bisher maßgeblichen

<sup>4</sup> Gemäß Ziff. 1.3 Abschnitt F RL Bau 2020 nimmt das zuständige Bauamt im Zuge der Bauübergabe alle fertiggestellten baulichen Anlagen in die Fachdatenbank Hochbau auf.

archivfachlichen Bewertungskriterien wurde dabei beispielhaft für den Regierungsbezirk Oberpfalz mit 1292 Objekten der folgende Sachstand erreicht:

- 634 Objekte (49,1 %) archivwürdig
- 312 Objekte (24,1 %) nicht archivwürdig
- 79 Objekte (6,1 %) noch zu bewerten
- 267 Objekte (20,7 %) noch ohne Bewertung

Für die drei kreisfreien Städte Regensburg, Amberg und Weiden i.d. OPf. sind insgesamt 452 Objekte den folgenden Kategorien zugeordnet:

- 265 Objekte (58,6 %) archivwürdig (überproportionaler Anteil durch denkmalgeschützte Objekte und Behörden mit überörtlicher Bedeutung bedingt)
- 53 Objekte (11,7 %) nicht archivwürdig
- 72 Objekte (15,9 %) noch zu bewerten (überproportionaler Anteil v.a. durch Universitätsgebäude gegeben)
- 62 Objekte (13,7 %) noch ohne Bewertung

Auch künftig soll das Ergebnis der archivischen Bewertung gemäß nachfolgendem Bewertungsmodell in der FDH hinterlegt werden, wobei allerdings das Kriterium „archivwürdig“ nun in drei Kategorien differenziert wird und damit folgende Auswahlwerte möglich sind

- archivwürdig – Kategorie I
- archivwürdig – Kategorie II
- archivwürdig – Kategorie III
- nicht archivwürdig
- noch zu bewerten

#### 4. Bewertungsmodell

Im Rahmen der horizontalen und vertikalen Bewertung stehen die Planunterlagen der Staatlichen Bauämter im Mittelpunkt der archivischen Überlieferungsbildung. Die im Zuge von Genehmigungsverfahren zeitweise – aktuell nicht mehr – bei den Bezirksregierungen und dem Bauministerium (früher Oberste Baubehörde beim Staatsministerium des Innern) angefallenen Fertigungen von Plänen sind allenfalls als Ersatzüberlieferung für verlorene Planunterlagen der unteren Verwaltungsstufe zu archivieren<sup>5</sup>. Gleiches gilt für Fertigungen, die bei den grundbesitzbewirtschaftenden Dienststellen verwahrt werden. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Plansätze der Grundrisse, Ansichten und Schnitte, nicht jedoch um Detailpläne.

Analoge Originalpläne wurden ab Beginn der 1990er Jahre planmäßig mikroverfilmt. Ausnahmen betrafen insbesondere eingestufte Planunterlagen der VS-Grade „VS-Vertraulich“ und höher. Von jedem Plan, der aus bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen über den Abschluss der Baumaßnahme hinaus aufzubewahren war, sollten zwei Mikrofilmaufnahmen hergestellt werden, wovon eine Fertigung in der Mikrofilmregistratur des Bauamts, die zweite Fertigung in einer Mikrofilm-Sicherungsregistratur aufzubewahren war<sup>6</sup>. Bisher sind entsprechende Mikrofilme nicht angeboten worden. Gegenüber aktuellen Digitalisaten weisen diese Mikroformen Nachteile hinsichtlich ihrer Nutzbarmachung auf. Sie kommen für die Archivierung vorrangig dann in

<sup>5</sup> Aus einer Abgabe 1965 liegen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv über 10.000 Pläne des 19. und frühen 20. Jahrhunderts aus der Provenienz der OBB im Bestand OBB, Karten und Pläne vor. Siehe Lothar Saupe, Der Bestand ‚Oberste Baubehörde Karten und Pläne‘ im Bayerischen Hauptstaatsarchiv. Ein Neuansatz zur Behandlung von Karten und Plänen im Archiv. In: Bewahren und Umgestalten. Aus der Arbeit der Staatlichen Archive Bayerns. Walter Jaroschka zum 60. Geburtstag (Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern, Sonderheft 9), München 1992, S. 204 – 211. Eine planmäßige Ergänzung dieses Bestands über die bereits archivierte Registraturschicht hinaus soll nur in dem skizzierten Maß erfolgen.

<sup>6</sup> Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, Richtlinie für die Planfertigung, Mikroverfilmung und Planaussonderung, Stand 12/1993, S. 2-2.

Frage, wenn sie als Ersatzüberlieferung für zwischenzeitlich im Original verlorene Pläne anzusehen sind.

An die Stelle der Mikroverfilmung ist zwischenzeitlich die Retrodigitalisierung getreten. Für Zwecke der Zugänglichmachung und Auswertung werden die Digitalisate von Originalplänen zusätzlich zu diesen für die Archivierung vorgesehen. Näheres zur Übernahme siehe Ziff. 5.

Inhaltlich setzt die archivistische Bewertung von Planunterlagen zunächst beim Gebäude selbst an und berücksichtigt dessen Entwicklung von der Planung über die Bauausführung bis hin zum Unterhalt nach der Fertigstellung, gewissermaßen bis hin zur „Bewährung“ des Baus und seiner weiteren Geschichte. Die Verwaltungshierarchische Einstufung des Nutzers ist dabei ein, wenngleich nicht zwingend entscheidendes Kriterium. In zweiter Hinsicht – dieser Gesichtspunkt wird neu in das bestehende Bewertungsmodell eingeführt – ist die Vielfalt der zu einem Gebäude vorhandenen Planarten zu bewerten, die entsprechend ihres Entstehungs- und Verwendungszwecks in normierte Kategorien eingeteilt werden. Das Überlieferungsziel ist eine nach nachvollziehbaren Kriterien gestaffelte, im Ergebnis gegenüber den bisherigen Übernahmen reduzierte Übernahmequote von Planunterlagen unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien<sup>7</sup>:

- Bedeutung des Nutzers
  - Stellung in Staatsaufbau und Verwaltungshierarchie
  - Aufgabenbezogene Anforderungen an Dienstgebäude
  - Bedeutung der baulich dokumentierten Aufgabe
- Bedeutung des Gebäudes

- Kunst- bzw. architekturgeschichtliche Bedeutung
- Denkmalscharakter
- Technik- und sozialgeschichtliche Bedeutung, auch von Gebäudeteilen
- Beispielhaftigkeit für Gebäudetyp
- Bedeutung vorhandener Planarten
  - Aussagekraft für unterschiedliche Nutzungsszenarien
  - Grad der Informationsverdichtung
  - Auswertbarkeit

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine vollständige Anbietung von Planunterlagen mit der Perspektive einer Total- oder zumindest weitgehend vollständigen Archivierung selbst bei Gebäuden mit Denkmalscharakter nicht notwendig ist. Noch deutlicher tritt diese Problematik bei den An- und Umbauten an Denkmälern bzw. Denkmalensembles hervor. Wenn diese als grundsätzlich archivwürdig eingestuft werden, geht es darum, zu dokumentieren, wie die Hinzufügungen in Bezug zum Bestehenden stehen („Bauen im Bestand“) und um die oftmals kontroverse Frage, wie mit historischer Bausubstanz umgegangen werden soll. Wie die technische Detailplanung von Anbauten aussieht, ist für derartige Fragen jedoch nur von untergeordneter Relevanz und kann keine Vollarchivierung rechtfertigen. Dagegen kommt den Grundrissen und insbesondere den Lageplänen und Ansichten eine hohe Bedeutung zu. Für andere, im Grundsatz archivwürdig einzustufende Gebäude gilt diese Feststellung gleichermaßen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass ab 2022 die in der FDH gespeicherten Daten zu allen staatlichen Gebäuden über eine automatisierte Schnittstelle archiviert werden sollen.

<sup>7</sup> Vgl. Robert Kretzschmar, „Dauernd beim Hochbauamt aufzubewahren“ – Aussonderung und Bewertung von Unterlagen der staatlichen Hochbauverwaltung in Baden-Württemberg. In: Der Archivar 4/43 (1990), S. 547-559, hier S. 558f.

## Archivwürdig:

### Kategorie I

Anbietung aller Unterlagen (Akten einschließlich Planmaterial als AutoCAD, dwg, BIM oder pdf-A; evtl. Modelle).

Gebäude mit herausragender Bedeutung aufgrund des Nutzers (z.B. Maximilianeum als Sitz des Bayerischen Landtags) oder ihres historischdenkmalpflegerischen Werts (z.B. Würzburger Residenz als UNESCO-Weltkulturerbe). Grundsätzlich ist ein strenger Maßstab anzulegen.

### Kategorie II

Anbietung einer Auswahl an Planunterlagen aus einzelnen sog. Fachsichten. Diese sind virtuelle Klassifikationen, denen jeweils eine Mehrzahl an standardisierten Zeichnungsarten zugeordnet sind. Einzelne Zeichnungsarten können dabei auch mehreren Fachsichten zugeordnet sein. Konkrete Pläne entsprechend den Zeichnungsarten können für unterschiedliche Zeichnungsebenen vorliegen. Zeichnungsebenen beziehen sich auf einzelne Komponenten des Bauwerks und dessen Geschosse. Anzubieten sind alle für ein Gebäude in den unten aufgeführten Fachsichten angefallenen Pläne der genannten Zeichnungsarten für die jeweils vorhandenen Zeichnungsebenen.

Die Archivwürdigkeit dieser Fachsichten ist in Abhängigkeit vom Nutzer und dessen aufgabenbezogenen Bedarfen und Funktionen zu bewerten. Dabei sind insbesondere bedeutende Einrichtungen sowohl des Freistaats Bayern als auch des Bundes aus den Bereichen der Rechtspflege, öffentlichen Sicherheit, Kultur, Wissenschaft und Forschung und Umwelt zu dokumentieren.

Geeignete Beispiele sind u.a. die folgenden:

- Staatliche Feuerwehrschiele Lappersdorf
- Dr. Karl-Remeis Sternwarte Bamberg
- TUM-Garching: Forschungsreaktor
- JVA München-Stadelheim

Fachsicht	Zeichnungsart	Zeichnungsebene/ Zeichnungsbeschreibung
Architektur	Grundriss	Alle, Ausnahme: Gleichförmige Sachverhalte innerhalb eines Gebäudes (z.B. gleicher Grundriss in jedem Stockwerk)
Gebäudeautomation	Ansicht	
Freianlagen	Schnitt, Schnitt-Ansicht-Kombination	
Brandschutz	Lageplan	
Nutzungsspezifische Anlagen	Außenanlage	
Laboreinrichtung	Detailplan	
	Übersicht	
	Möblierungsplan	
	Bestuhlungsplan	
	Flucht- und Rettungsplan	
	Brandmeldeanlage	
	Baumbestandsplan	

### Kategorie III

Anbietung einer Auswahl von Planunterlagen der Fachsicht Architektur.

Fachsicht	Zeichnungsart	Zeichnungsebene/ Zeichnungsbeschreibung
Architektur	Grundriss	Alle, Ausnahme:  Gleichförmige Sachverhalte innerhalb eines Gebäudes (z.B. gleicher Grundriss in jedem Stockwerk)
	Ansicht	
	Schnitt, Schnitt-Ansicht-Kombination	
	Lageplan	

In diese Kategorie fällt der Großteil der 2014 als archivwürdig eingestufteten Kategorien an Gebäuden, soweit nicht eine Zuordnung zu den Kategorien I oder II erfolgt ist. Im Einzelnen:

- Einzeldenkmäler (alle Teile eines Denkmalsensembles, einschließlich An- und Umbauten)
- zentralbehördliche Dienst- und Verwaltungsgebäude der Landesbehörden einschließlich Außenstellen
- Sammelunterkünfte für Asylbewerber etc. (zeittypisch, im öffentlichen Diskurs stehend)<sup>8</sup>
- Verwaltungs-, Forschungs-, Unterrichts- und Bibliotheksgebäude der (Fach)Hochschulen<sup>9</sup>
- Sportstätten, Gärtnereien, Werkstätten etc. der Justizvollzugsanstalten
- Wohnheime für Studierende, Schwestern, Schüler, Staatsbedienstete etc.
- Touristenhäuser, Gaststätten, Wildniscamps, wenn diese die staatliche Förderung des Fremdenverkehrs abbilden
- Unterlagen über Baulichkeiten der NATO-Partner
- Wirtschaftsgebäude nur, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Dienststelle von zentraler Bedeutung sind (z.B. Reithalle bei Landgestüten).

Bei Objekten in modularer Standardbauweise wie Straßenmeistereien, THW-Höfen und Flussmeistereien wird eine Auswahl pro Behörden- bzw. Bautyp im Regierungsbezirk empfohlen.

Überblickspläne über die Gesamtanlage sind auf jeden Fall archivwürdig.

<sup>8</sup> Eine pauschale Archivwürdigkeit von Plänen zu Asylunterkünften wird von der AG abgelehnt. Vielmehr sollte eine Auswahl in jedem Regierungsbezirk erfolgen. Es wird empfohlen, für jeden Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt 1-2 Objekte pro Gebäudetyp (z.B. neu errichtete Objekte, Wohnhaus, adaptierte Gebäude wie Lagerhallen, nicht mehr genutzte Hotels usw.) zu übernehmen.

<sup>9</sup> Vgl. Abschlussbericht und Bewertungskatalog der Arbeitsgruppe zur Bewertung der elektronischen und analogen Unterlagen der staatlichen Hochschulen in Bayern, S. 20.

### Nicht archivwürdig:

- Wohnhäuser (vgl. jedoch: Wohnheime, Unterkünfte für Asylbewerber)
- Bauunterlagen zu Baulichkeiten des Landes oder des Bundes, die weder als Denkmäler geschützt sind, noch einen ausschließlichen Bezug zu den behördlichen Fachaufgaben aufweisen, wie er zum Beispiel bei einer Streustofflagerhalle der Straßenmeistereien gegeben wäre. Insbesondere Fußgängerbrücken, Garagen, KFZ-Unterstände, Aborte, Abfallbunker, Müllhäuser, allgemeine Abstell- und Lagergebäude für Material und Gerät ohne spezifische Zweckbindung, allgemeine Brennstofflagergebäude, Bauwerke für Lenkung, Steuerung oder Überwachung, Heizzentralen, Gebäude für Verteilung und Umformung elektrischer Energie, Löschwasserbehälter, Waschanlagen, allgemeine Werkhallen und -stätten ohne spezifische Zweckbindung, Mauern, Baulichkeiten zur Wasserverteilung.

### Noch zu bewerten:

- Gebäude der Universitäten und Universitätskliniken, die Unterricht und Forschung dienen (wenn eine Parallelüberlieferung im Universitätsarchiv ausgeschlossen wurde: archivwürdig). Handelt es sich um Baulichkeiten von zentraler historischer Bedeutung für das Land bzw. die Region, sind die Unterlagen archivwürdig.
- Bundeseinrichtungen wie Objekte von Bundespolizei, Bundeswehr, THW (außer Parallelüberlieferung im Bundesarchiv wurde ausgeschlossen oder das Objekt hat zentrale historische Bedeutung für Land/Region).

## 5. Aufbewahrungsfristen und Übernahme

Für den Bereich der Bundesbauten verfügt Ziff. 3.1 des Einzelgebiets K10 RBBau eine Aufbewahrungsfrist für Pläne, die der Bauausführung entsprechen, von 3 Jahren nach Veräußerung der Liegenschaft bzw. Beseitigung des Bauwerks. Vager gehalten sind die für Hochbauten des Freistaats Bayern geltenden Maßgaben der RL Bau2020 (Abschnitt G, Ziff. 3), wonach Unter-

lagen, die für den Betrieb technischer Anlagen, zur Durchführung des Bauunterhalts oder zur späteren Feststellung von Schadensursachen benötigt werden, „längerfristig“ aufzubewahren sind.

Entsprechend diesen Vorgaben bieten die Staatlichen Bauämter ihre Planunterlagen in der Praxis üblicher Weise erst dann dem zuständigen Archiv an, wenn die entsprechenden Gebäude nicht mehr existieren bzw. nicht mehr der Unterhaltungspflicht des Staates unterliegen. Im Zuge laufender Retrodigitalisierungen kommt es davon abweichend auch zu frühzeitigen Anbietungen analoger Originale. Die Pläne sollten durch die Bauämter grundsätzlich mit 300 dpi in Farbe (mindestens in Graustufen) gescannt und als PDF abgelegt werden.

Bei der Archivierung ausgewählter Pläne im Papieroriginal wird empfohlen, zeitgleich alle Scans als PDF mit zu übernehmen. Hochauflösende Scans der Pläne werden von den Bauämtern derzeit nicht erstellt. Eine Änderung dieser Praxis zeichnet sich aktuell nicht ab. Diese digitalen Repräsentationen können als spätere Reproduktionen für Nutzerinnen und Nutzer verwendet werden, um die Originale zu schonen. Idealerweise werden die PDF-Dateien dazu ins Digitale Archiv übernommen und mit dem entsprechenden Verzeichnungsobjekt in ACTApro Desk verlinkt. Dem Nutzer wird dadurch außerdem eine Recherche durch ein mögliches Symbolbild erleichtert.

In Einzelfällen ist es denkbar, zu einem späteren Zeitpunkt auch noch darüber hinaus Digitalisate zu Plänen zu übernehmen, deren Originale zunächst und irrtümlich zur Vernichtung freigegeben wurden.

Die Übernahme soll zusammen mit aussagekräftigen, nachnutzbaren Metadaten erfolgen. Standardisierte Metadaten wurden in den Planregistaturen der Bauverwaltung in elektronischer Form bereits seit den 1990er Jahren verwendet<sup>10</sup>. Inwieweit auf solche Daten zurückgegriffen werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen. Für die Retrodigitalisate macht die Anlage konkrete Vorschläge, deren Beachtung den Staatlichen Bauämtern empfohlen wird.

<sup>10</sup> Planregistratur und Mikroverfilmung. Beschreibung der EDV-Verfahren. Programme entwickelt vom Landbauamt München 1989 bis 1990; Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Planregistraturordnung (PlanRO). Planfertigung, Planordnung, Mikroverfilmung. Vorläufige Fassung vom 18.10.1989.